

# Pferdesportverband Westfalen e.V.

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Mitgliedschaften, Vereinsregister**

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Pferdesportverband Westfalen e. V.“, nachfolgend als „PV“ bezeichnet.
- 1.2 Der PV hat seinen Sitz in Münster/Westf. und erstreckt sich über das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.
- 1.3 Der PV ist Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V. Über diesen ist der PV dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) angeschlossen.
- 1.4 Der PV ist in das Vereinsregister beim AG Münster unter VR 1610 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- 2.1 Zweck und Aufgabe des PV sind:
  - 2.1.1 die Ausbildung, insbesondere der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Tierschutz im Pferdesport, im Reiten, Fahren und Voltigieren sowie die Beratung in der Haltung, der Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
  - 2.1.2 Führung und Trägerschaft einer Reit- und Fahrschule im Bedarfsfall zur Verwirklichung der unter §. 2.1.1 genannten Aufgaben;
  - 2.1.3 die Betreuung des Pferdesports und die Förderung der Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des PV die Unterrichtung über die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes;
  - 2.1.4 die sach- und fachgerechte Durchführung und Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Pferdesport, den Pferdeleistungsschauen (PLS), der Breitensportlichen Veranstaltungen (BV) und der Pferdehaltung zusammenhängen;

- 2.1.5 die Durchführung und die Überwachung sowie Organisationshilfen für Veranstaltungen sowie die Beschickung von PLS nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN);
- 2.1.6 in Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportlerinnen, Sportler und Pferde jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit der FN für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) der FN und die Anti-Doping- und Medikamenten-Kontroll-Regeln (ADMR) der FN in der jeweils gültigen Fassung;
- 2.1.7 in Mitverantwortung für das Kindeswohl für Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz zu sorgen und die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu achten;
- 2.1.8 die Vertretung der Interessen des westfälischen Pferdesports und der Veranstalter von PLS und Breitensportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen gegenüber allen Stellen, insbesondere gegenüber Behörden und Organisationen;
- 2.1.9 die Förderung und Sicherung des Informations- und Erfahrungsaustausches auf allen Organisationsebenen;
- 2.1.10 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen, insbesondere der Landesregierung, den Bezirksregierungen, den Kreisen, kreisfreien Städten und den Sportbünden durch:
- 2.1.11 Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet,
- 2.1.12 Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
- 2.1.13 gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Pferdesportler, Pferde oder Gespanne bei Anzeigen nach dem Tierschutzgesetz,
- 2.1.14 Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport betreffen sowie die Pferdehaltung, besonders, wenn sie über den Bereich der Gemeinden hinaus gehen und für alle Pferdesportvereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können.

- 2.2 Der PV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der PV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des PV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Der PV enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit. Die Mitglieder sollen ihre Einrichtung und Erfahrungen möglichst allen interessierten Kreisen zugänglich machen. Die Veranstaltung von Absatzmärkten, Versteigerungen und rein züchterischen Unternehmungen gehört nicht zu den Aufgaben des PV.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### 3.1 Mitglieder des PV sind:

##### 3.1.1 Ordentliche Mitglieder

3.1.1.1. die Kreisverbände, in den kreisfreien Städten, die Stadtverbände und die Bezirksverbände der Pferdesportvereine in Westfalen;

3.1.1.2 die Pferdesportvereine und die Pferdesportabteilung von Sportvereinen, die den Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbänden angeschlossen sind und die Pferdesportvereine, die Mitglied in einem PV-Anschlussverband sind, sofern sie sich ausschließlich der jeweiligen Reitweise widmen,

3.1.2 die gemeinnützigen juristischen Personen (z. B. gGmbH) mit ihrer Pferdesportabteilung und Fördervereine;

3.1.3 die Pferdebetriebe

3.1.4 die Anschlussverbände

#### 3.2 Allgemeine Voraussetzungen der Mitgliedschaft

3.2.1 der Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband (§ 3.1.1.1), der Pferdesportverein oder der Sportverein (§ 3.1.1.2) und der Anschlussverband (§ 3.1.4) muss in das Vereinsregister eingetragen sein;

3.2.2 der Verband/Verein gemäß § 3.2.1 muss für den Bereich Sport als gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt sein;

3.2.3 der Verband/Verein gemäß § 3.2.1 muss im Aufnahmeantrag verbindlich erklären, dass er

3.2.3.1. über den PV mittelbar Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und damit der Sporthilfe e.V. werden will;

3.2.3.2. die Rechte und Pflichten (einschließlich der Beitragspflicht) aus dem Sportversicherungsvertrag mit dem Landessportbund NRW einschl. der Rechte und Pflichten im Bezug auf die Verwaltungsberufsgenossenschaft, die GEMA und die Sporthilfe e.V. in der jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich anerkennt;

3.2.3.3. die Regeln der LPO, WBO und APO einschließlich der Rechtsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich anerkennt.

3.3 Besondere Voraussetzungen der Mitgliedschaft:

3.3.1 für Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbände (§ 3.1.1.1)

3.3.1.1. Mehrere in einem Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einem Bezirk bestehende Pferdesportvereine und die Pferdesportabteilung von Sportvereinen müssen sich zu einem Kreis- oder Stadtverband, oder wenn in einem Kreis / in einer kreisfreien Stadt nicht genügend Vereine existieren, zu einem Bezirksverband zusammenschließen, soweit dem nicht bisherige gewachsene Bindungen entgegenstehen;

3.3.1.2. Stadtverbände können nur in kreisfreien Städten gebildet werden.

3.3.2 für Pferdesportvereine und Sportvereine (§ 3.1.1.2)

Der Pferdesportverein oder die Pferdesportabteilung des Sportvereins muss Mitglied im zuständigen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband oder im PV-Anschlussverband sein, sofern es sich um einen Verein handelt, der sich ausschließlich der jeweiligen Reitweise des Anschlussverbandes widmet. Zuständig ist der Verband, der für den Kreis, die kreisfreie Stadt oder den Bezirk errichtet worden ist, in dem der Pferdesportverein oder Sportverein seinen Sitz hat.

3.3.3 für gemeinnützige juristische Personen und Fördervereine (§ 3.1.2)

Die gemeinnützige juristische Person/ der Förderverein muss (auch) für den Bereich Sport als gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt sein.

3.3.4 für Pferdebetriebe (§ 3.1.3)

Der Inhaber des Pferdebetriebes (natürliche oder juristische Person), kann Mitglied werden, wenn der Betrieb seinen Sitz im Verbandsgebiet des PV hat. Der Pferdebetrieb muss Mitglied im zuständigen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband sein. Zuständig ist der Verband, der für den Kreis, die kreisfreie Stadt oder den Bezirk errichtet worden ist, in dem der Pferdebetrieb seinen Sitz hat.

3.3.5 für Anschlussverbände (§ 3.1.4)

Anschlussverbände müssen

3.3.5.1. eine Sportart im Sinne des § 2 dieser Satzung (Reiten, Fahren, Voltigieren) vertreten;

3.3.5.2. ihren Sitz in Westfalen haben und bei dem Vereinsregister eines Gerichts in diesem Gebiet seit mindestens 3 Jahren eingetragen sein;

3.3.5.3. mindestens 400 Mitglieder mit dem 1. Wohnsitz im Gebiet des PV besitzen.

3.3.5.4. Der Dachverband des Anschlussverbandes muss außerdem Mitglied bei der FN sein.

3.3.5.5. Über Ausnahmen zu Ziffer 3.3.5.2 bis 3.3.5.4 entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

3.4 Bestehende Mitgliedschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bleiben unberührt.

3.5 Die Doppelmitgliedschaft im PV ist nicht zulässig.

#### **§ 4    *Erwerb der Mitgliedschaft***

- 4.1    Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im PV ist schriftlich und für die Mitglieder nach § 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 über den zuständigen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband an den Vorstand des PV zu richten.
- 4.2    Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den PV entscheidet der Vorstand,
- 4.2.1    bei Mitgliedern gem. § 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 – im Einverständnis mit dem zuständigen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband;
- 4.2.2    bei Mitgliedern gem. § 3.1.2 und 3.1.4 im Einverständnis mit dem Präsidium.
- 4.3    Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch beim PV einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium; hilft das Präsidium dem Einspruch nicht ab, entscheidet über den Einspruch die Delegiertenversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.

#### **§ 5    *Erlöschen der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft im PV erlischt:

- 5.1    durch den Austritt aus dem PV; jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem PV schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklären;
- 5.2    durch das Erlöschen der juristischen Person, bei Pferdebetrieben auch durch die Aufgabe des Betriebes oder den Wegfall einer der Voraussetzungen nach § 3. 3.4;
- 5.3    durch Ausschluss aus dem PV durch Beschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- 5.3.1    seine Pflichten nach § 6.2.1, 6.2.3 bis 6.2.5 nicht erfüllt, oder
- 5.3.2    die Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß § 16 trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt. Auf die Rechtsfolge des Ausschlusses ist in der zweiten Mahnung hinzuweisen.

- 5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats Einspruch beim PV einlegen. Hilft das Präsidium dem Einspruch nicht ab, entscheidet über den Einspruch die Delegiertenversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder des PV haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den PV im Rahmen der Satzung.

- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

6.2.1 die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäße Anordnungen des PV zu befolgen und die festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge nach § 16.1 und die Gebühren und Beiträge nach § 16.2 und 16.3 an den PV bei Fälligkeit zu zahlen;

6.2.2 durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des PV zu unterstützen;

6.2.3 keine Handlungen zu begehen, die gegen die 'Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes` in der jeweils gültigen Fassung verstoßen oder dem Ansehen des PV schaden;

6.2.4 hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets – auch außerhalb von PLS und Breitensportlichen Veranstaltungen– die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren;

6.2.5 ihre Mitgliedsvereine und deren Mitglieder zu verpflichten, die Grundsätze nach § 6.2.2 bis 6.2.4 einzuhalten;

6.2.6 Ordnungsmaßnahmen, die von ihnen in eigener Zuständigkeit erlassen wurden, unter Angabe der Gründe dem PV mitzuteilen.

6.2.7 Das Präsidium ist berechtigt, zu 6.2.1 bis 6.2.6 Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

- 6.3 Das passive Wahlrecht für ein Amt in einem Organ des PV (§7) endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- 6.4 Die Teilnahmeberechtigung an Pferdeleistungsschauen wird durch die LPO, an Breitensportlichen Veranstaltungen durch die WBO, an Leistungsabzeichen durch die APO und die „Besonderen Bestimmungen“ für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen geregelt.

## **§ 7 Organe des PV**

- 7.1 Organe des PV sind:
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung (§ 8);
  - 7.1.2 die Delegiertenversammlung (§ 9);
  - 7.1.3 das Präsidium (§10);
  - 7.1.4 der Vorstand (§ 11);
  - 7.1.5 die Kommission für Pferdeleistungsprüfung in Westfalen (KLW) (§12);
  - 7.1.6 der Jugendtag der Westfälischen Pferdesportjugend (§13);
  - 7.1.7 der Jugendvorstand (§14).
- 7.2 Außerdem können Fachausschüsse (§15) nach Bedarf gebildet werden, um die Organe zu unterstützen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder sind durch das offizielle Organ des PV – „Reiter und Pferde in Westfalen“ – unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 8.2 Mitgliederversammlungen können vom Präsidium in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung und müssen dann einberufen werden, wenn mind. 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

8.3 Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Auflösung des PV gem. § 20.

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

9.1 Ordentliche Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

9.1.1 die Mitglieder des Präsidiums;

9.1.2 der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbände;

9.1.3 je erreichter 2.000 Mitglieder der Mitgliedsvereine eines angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbandes ein weiterer stimmberechtigter Delegierte, zusätzlich je Verband 1 Delegierter der Pferdebetriebe, sofern über den Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband mindestens 30 Pferdebetriebe dem PV angeschlossen sind;

9.1.4 ein Vertreter der Westfälischen Reit- und Fahrschule;

9.1.5 die Mitglieder des Jugendvorstandes;

9.1.6 der Vorsitzende des jeweiligen Anschlussverbandes.

9.2 Die Benennung der Delegierten nach § 9.1.3 erfolgt durch die Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbände. Für die Zahl der zu benennende Delegierten ist der Mitgliederbestand des Verbandes am 01.01. des Vorjahres, in dem die ordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung stattfindet, zugrunde zu legen; spätere Änderungen bleiben unberücksichtigt. Die Anzahl der Delegierten sind dem PV spätestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich, per Fax oder per Mail bekannt zu geben.

9.3 Die Delegiertenversammlung repräsentiert die Mitglieder des PV. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

9.3.1 die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

9.3.2 die Festsetzung der Beiträge und Umlagen;

9.3.3 die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

9.3.4 die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;

- 9.3.5 die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden der Westfälischen Pferdesportjugend;
  - 9.3.6 die Enthebung des Präsidenten oder des stellvertretenden Präsidenten von ihren Ämtern; hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
  - 9.3.7 die Wahl von 10 Mitgliedern der K LW gem. § 12.1.11;
  - 9.3.8 die Wahl von drei aktiven Pferdesportlern (je Regierungsbezirk ein Aktiver) als Mitglied der K LW gemäß § 12.1.12;
  - 9.3.9 die Wahl der Rechnungsprüfer; die Wiederwahl ist nur für zwei aufeinander folgende Jahre zulässig;
  - 9.3.10 die Wahl eines Good-Governance-Beauftragten, dessen Aufgaben in den „Grundlagen der guten Verbandsführung“, die vom Präsidium festgelegt werden, näher definiert sind;
  - 9.3.11 die Beratung und Beschlussfassung über wesentliche Belange des PV, insbesondere über organisatorische Fragen und die Bildung und Besetzung von Fachausschüssen nach § 7.2
  - 9.3.12 die Beratung des Präsidiums in allen wesentlichen Fragen des PV;
  - 9.3.13 die Entscheidung über den Einspruch gem. § 4.3 und § 5.4
  - 9.3.14 die Entscheidung über Ausnahmen gemäß § 3.3.5.5
- 9.4 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind durch das offizielle Organ des PV – „Reiter und Pferde in Westfalen“ – unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 9.5 Eine ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich einberufen. Außerordentliche Sitzungen müssen bei Bedarf durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen werden, wenn die Mehrheit des Präsidiums oder mindestens 1/3 der Mitglieder des PV die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Für die Einberufung gilt § 9.4.
- 9.6 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 9.6.1 Die ordentlichen Mitglieder der Delegiertenversammlung gem. § 9.1 haben je eine Stimme.
- 9.6.2 Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.6.3 Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten in Schriftform ist zulässig. Innerhalb eines Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbandes ist die Ausübung des nach 9.1.2 und 9.1.3 zustehenden Stimmrechts auch durch einen Delegierten möglich (Stimmenbündelung).
- 9.7 Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer oder einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im internen Bereich auf der Internetseite des PV zu veröffentlichen.

## **§ 10 Präsidium**

- 10.1 Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- 10.1.1 dem Präsidenten;
- 10.1.2 je einem Vertreter aus den 3 Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster als Vizepräsidenten; einer dieser Vizepräsidenten ist zum stellvertretenden Präsidenten zu wählen (§§ 10.3,10.6);
- 10.1.3 dem Vorsitzenden der Pferdesportjugend oder seinem Stellvertreter (§ 10.7);
- 10.1.4 bis zu zwei weiteren Mitgliedern mit besonderer Sachverantwortung (§ 10.4).
- 10.2 Der Präsident und sein Stellvertreter werden, auch wenn nur eine Person vorgeschlagen wird, einzeln und in geheimer Wahl mit Stimmzettel von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung gewählt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird diese einfache Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist - wenn mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestanden haben - eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen im 1. Wahlgang erhielten.
- 10.3 Die Vertreter aus den 3 Regierungsbezirken (§ 10.1.2) werden jeweils auf Vorschlag der Delegierten des betreffenden Regierungsbezirkes von der Delegiertenversammlung

gewählt. Die Wahl ist auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

- 10.4 Die weiteren Mitglieder gem. § 10.1.4 werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 10.5 Die Präsidiumsmitglieder gem. § 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.4 werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ist ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, erfolgt die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.6 Die Wahl eines Vizepräsidenten zum stellvertretenden Präsidenten erfolgt nur für eine Amtszeit als Vertreter des Regierungsbezirkes. Nach Ablauf dieser Amtszeit als stellvertretender Präsident ist von der Delegiertenversammlung der Vertreter eines anderen Regierungsbezirkes als stellvertretender Präsident zu wählen; der erste Wahlvorschlag steht den Delegierten des Regierungsbezirkes zu, dessen Vertreter im Präsidium am längsten nicht stellvertretender Präsident gewesen ist.
- 10.7 Der Vorsitzende der Westfälischen Pferdesportjugend und sein Stellvertreter werden durch den Verbandsjugendtag gewählt. Sie können weder Präsident noch stellvertretender Präsident des PV sein.
- 10.8 Dem Präsidium obliegen alle Angelegenheiten des PV soweit die Satzung nicht etwas anders bestimmt. Das Präsidium verfügt über die verbandseigenen Mittel. Ihm obliegt die Festsetzung von Gebühren und sonstigen geldlichen Leistungen mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- 10.9 Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Vertretung des PV, soweit sie nicht dem Vorstand zugeordnet ist,
  - die Vertretung des PV gegenüber dem Vorstand und die Festlegung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - Weisungen an den Vorstand im Rahmen der verbandspolitischen Richtlinien und die Kontrolle ihrer Durchführung.
- 10.10 Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Präsidiumsmitgliedern mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Das Präsidium ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 10.11 Der Vorstand des PV nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Der Präsident ist berechtigt, nach Bedarf weitere fachkundige Persönlichkeiten mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

- 10.12 Dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Präsidenten, obliegt die Festsetzung der Termine, der Tagesordnung, der Einberufung und der Leitung der Sitzung der Organe nach § 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht er aus mehreren Mitgliedern wird ein Vorsitzender und bei Bedarf ein stellvertretender Vorsitzender bestellt.
- 11.2 Der Vorstand wird vom Präsidium berufen.
- 11.3 Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des PV im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist alleine berechtigt den PV zu vertreten. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsberechtigung in der Geschäftsordnung geregelt, wobei für wesentliche Geschäftsvorgänge bestimmt werden muss, dass der Vorstand nur gesamtvertretungsberechtigt ist.
- 11.4 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des PV in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind oder die Satzung des PV etwas anders bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung aller satzungsgemäßen Aufgaben des PV in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und des Präsidiums.
- 11.5 Der Vorstand kann zu seiner Beratung in Abstimmung mit dem Präsidenten Arbeitsgremien berufen.

## **§ 12 Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW)**

- 12.1 Mitglieder der KLW sind:
- 12.1.1 der Vorsitzende des Vorstandes des PV oder sein Stellvertreter ohne Stimmrecht;
- 12.1.2 der Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW;
- 12.1.3 der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen;
- 12.1.4 der Vorsitzende der Westfälischen Pferdesportjugend;

- 12.1.5 der Vertreter des Westfälischen Pferdestammbuchs;
  - 12.1.6 der Leiter der Westfälischen Reit- und Fahrschule;
  - 12.1.7 der Vorsitzende des Ausschusses Ausbildung;
  - 12.1.8 der Vorsitzende des Ausschusses Leistungssport;
  - 12.1.9 der Vorsitzende des Ausschusses Mitgliederentwicklung,
  - 12.1.10 die Tierschutzvertrauensperson (Tierarzt);
  - 12.1.11 die 10 von der Delegiertenversammlung gewählten Vertreter gemäß § 9.3.7;.
  - 12.1.12 die von der Delegiertenversammlung gewählten drei Vertreter der Aktiven gemäß § 9.3.8;
- 12.2 Die von der Delegiertenversammlung gemäß §12.1.11 zu wählenden Vertreter müssen mit den Aufgaben der KLW vertraut sein. Unter ihnen sollen nach Möglichkeit je 1 Vertreter der Pferdebesitzer, Veranstalter, Richter, Ausbilder und Pferdebetriebe sein. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter eines Regierungsbezirkes in der KLW bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mitglieder der Regierungsbezirke.
- 12.3 Die Wahl der Mitglieder der KLW gem. § 12.1.11 und 12.1.12 gilt für 4 Jahre. Die Abberufung eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der KLW ist möglich. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Delegiertenversammlung.
- 12.4 Aufgaben:
- Zu den Aufgaben der KLW gehören:
- 12.4.1 die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die von der LPO, WBO und APO in der jeweils gültigen Fassung auf die LK übertragen worden sind;
  - 12.4.2 die Regelung der Termine aller Wettbewerbe und Leistungsprüfungen, die Prüfung der Ausschreibung, Genehmigung der Wettbewerbe und Leistungsprüfungen sowie Erfassung und Auswertung der Ergebnisse,
  - 12.4.3 die Ausbildung und Anerkennung der Richter und Parcourschefs für Pferdeleistungsprüfungen,

- 12.4.4 die Überwachung der Ausbildung der Lehrkräfte sowie die Überwachung und Anerkennung der Lehrkräfte und Ausbildungsstellen in der Reiterei gemäß den Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), soweit durch gesetzliche Bestimmungen (z. B. Berufsbildungsgesetz) keine anderen Regelungen vorgeschrieben sind,
- 12.4.5 die Errichtung einer Disziplinarkommission, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie zwei Beisitzern und ihren Stellvertretern.  
Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben; je ein Beisitzer und sein Vertreter sollen dem Bereich Zucht und dem Bereich Sport angehören. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Die Disziplinarkommission nimmt die Aufgaben der Rechtsordnung der LPO, WBO, APO und der KLV-Bestimmungen wahr.
- 12.4.6 die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts der KLV.
- 12.5 Jedes Mitglied der KLV hat eine Stimme, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Mitglieder der KLV wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 12.6 Die KLV gibt sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung bzw. erlässt entsprechende Bestimmungen. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung (ADO) der FN und der Anti-Doping- und Medikamenten-Kontroll-Regeln (ADMR) der FN, nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 13 Westfälische Pferdesportjugend**

- 13.1 Die Jugendabteilung der Pferdesportvereine, die den Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbänden angeschlossen sind, bilden die Westfälische Pferdesportjugend.
- 13.2 Die Westfälische Pferdesportjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 13.3 Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Westfälischen Pferdesportjugend verabschiedet.

#### **§ 14 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung nach der Jugend- und Geschäftsordnung.

#### **§ 15 Fachausschüsse**

Fachausschüsse gemäß § 7.2 werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Fachausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Das Präsidium legt die Arbeit der Fachausschüsse in deren Geschäftsordnung fest. Die Fachausschüsse können zu ihrer Beratung oder zur Übernahme von Teilaufgaben, Beiräte in Abstimmung mit dem Präsidium und dem Vorstand berufen. Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

#### **§ 16 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, sonstige Beiträge**

- 16.1 Die Mitglieder des PV haben an den PV die Beiträge zu zahlen. die von der Delegiertenversammlung dem Grunde und der Höhe nach festgesetzt werden. Die Beiträge sind nach schriftlicher Anforderung des PV fällig.
- 16.2 Für die Inanspruchnahme von Leistungen des PV haben die Mitglieder Gebühren nach Maßgabe der vom Präsidium festgesetzten Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- 16.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Beiträge aufgrund des Sportversicherungsvertrages mit dem Landessportbund NRW einschließlich der Beiträge für VBG, GEMA und Sporthilfe e.V., zu entrichten.

#### **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

## **§ 18 *Geschäftsjahr und Rechnungslegung***

- 18.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 18.2 Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Der Vermögensstand ist aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 19 *Vergütung für die Vereinstätigkeit***

- 19.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 19.2 Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 19.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium.
- 19.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 19.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 19.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **§ 20 *Auflösung des PV***

- 20.1 Die Auflösung des PV kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 20.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

20.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des PV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Münster, die es zur Förderung und Pflege des Reit-, Fahr- und Voltigiersports in Westfalen zu verwenden hat.

20.4 Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlossen am

28. September 2020